



**AUSTRIAN SAILING FEDERATION**

# **WETTFAHRTORDNUNG 2016**

**Mit den Änderungen in Punkt  
C27, C31, D17, D21, F5, F6, G5, G6, Anhang 1, Anhang 2  
vom 15.1.2016**

**Freigegeben am 4.12.2015**

**Bindend vorgeschrieben für alle von OeSV-Vereinen durchgeführten Regatten  
für Ein- und Mehrumpfboote sowie Surfer**

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND  
Referat für Wettfahrtorganisation  
7100 Neusiedl am See, Seestraße 17B  
Tel.: +43/2167/40 243 - Fax.: +43/2167/40 375  
<http://www.segelfverband.at> - E-Mail: [werner.willimek@segelfverband.at](mailto:werner.willimek@segelfverband.at)  
Für den Inhalt verantwortlich: Werner Willimek

# Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL .....	3
1. EINSTUFUNGEN VON REGATTEN.....	3
2. REGELN.....	3
4. REGATTATERMINE.....	4
5. ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN .....	4
6. BERUFUNGEN.....	5
7. PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES .....	5
8. PREISE .....	5
A BESTIMMUNGEN FÜR WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN .....	6
B BESTIMMUNGEN FÜR EUROPACUPS UND DISTRIKTMEISTERSCHAFTEN.....	8
C BESTIMMUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTSREGATTEN .....	10
D BESTIMMUNGEN FÜR SCHWERPUNKTREGATTEN .....	15
E BESTIMMUNGEN FÜR LANDESMEISTERSCHAFTEN.....	17
F BESTIMMUNGEN FÜR KLASSENREGATTEN.....	18
G BESTIMMUNGEN FÜR YARDSTICKREGATTEN.....	19
H Bestimmungen für Hochseeregatten.....	20
Anhang 1 zur WO: OeSV BOOTS- und SURFKLASSEN.....	21
Anhang 2 zur WO: Übersicht "Standardkurse und Klassikkurse".....	24
Anhang 3 zur WO: Sicherheitsrichtlinien für Regatten im Bereich des OeSV.....	25

## PRÄAMBEL

Nach einem allgemein gültigen Teil, der für alle Regatten gilt (1 -8), folgen die Bestimmungen für die nach dem Rang der Regatta geordneten Veranstaltungen (A – H).

Naturgemäß ergeben sich dadurch einige Passagen, die bei Events verschiedenen Ranges doppelt oder dreifach auftauchen, was das Gesamtdokument verlängert.

Dies ermöglicht es dem Leser aber gezielt nachzulesen, was er für eine Regatta braucht, ohne die gesamte Wettfahrtordnung durchlesen zu müssen, was insgesamt zu einer besseren Übersichtlichkeit führt.

## 1. EINSTUFUNGEN VON REGATTEN

- A Welt- und Europameisterschaften (WM, EM)
- B Europa-Cups, Distriktmeisterschaften (EC, DM)
- C Meisterschaftsregatten:
  - Österr. Staatsmeisterschaften (ÖSTM)
  - Österr. Meisterschaften (ÖM)
  - Österr. Klassenmeisterschaften (ÖKM)
  - Österr. Junioren- u. Jugendmeisterschaften (ÖJM)
- D Schwerpunktregatten (SP)
- E Landesmeisterschaften (LM)
- F Klassenregatten (KR)
- G Yardstickregatten (YST)
- H Hochseeregatten (HR)

## 2. REGELN

- 2.1. Regatten im Bereich des OeSV werden vom OeSV oder von dessen Verbandsvereinen veranstaltet und sind nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS 2013 – 2016) der ISAF mit Anhängen, den ISAF Regulations, dieser Wettfahrtordnung und den Klassenvorschriften auszuschreiben. Alle Regatten sind international auszuschreiben.
- 2.2. **Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen der ISAF und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.**
- 2.3. Boote können verpflichtet werden, vom Veranstalter gewählte und gestellte Werbung anzubringen.
- 2.4. Verstöße durch Verbandsvereine gegen die WO werden wie folgt geahndet:  
Je nach Schwere des Verstoßes setzt der Wettfahrtausschuss Sperren des Verbandsvereines für Veranstaltungen der Einstufung 1.A, 1.B und / oder 1.C mit bis zu 5 Jahren fest.  
Derartige Sperren werden auf den offiziellen Seiten des OeSV in der Yachttrevue veröffentlicht.  
Eine ausgesprochen Sperre kann nur mit qualifizierter Mehrheit durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereines aufgehoben werden.

### **3. ZULASSUNG**

- 3.1. Alle Steuerleute (ausgenommen Optimist – Segler) müssen einen Befähigungsausweis BFA Junior, BFA Binnen oder BFA FB 1 des OeSV, Surfer eine gültige Surf-Regatta-Lizenz des OeSV oder ein gleichwertiges Dokument ihres nationalen Verbandes, falls dieser ein solches ausgibt, besitzen und diesen dem Veranstalter auf dessen Verlangen vor Beginn der Regatta vorlegen.
- 3.2. An allen Regatten sind nur Boote/Surfer teilnahmeberechtigt, für die eine aufrechte Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung € 1.500.000,-) besteht. Der Versicherungsnachweis ist immer bereitzuhalten und auf Verlangen vor Beginn der Wettfahrten dem Veranstalter nachzuweisen.

### **4. REGATTATERMINE**

- 4.1. Bis spätestens **15. November** des Vorjahres haben die Verbandsvereine in Übereinstimmung mit den Klassenvereinigungen alle Regatten (ausgenommen Regatten gemäß 1.A, 1.B und 1.C) über „Clubintern“ online einzutragen. Die Termine von Regatten gemäß 1.A, 1.B und 1.C sind bis **1. Oktober** des Vorjahres formlos per Mail an den OeSV zu melden. Diese Regatten sind nach Prüfung der Ausschreibung und Erteilung einer Freigabenummer durch das Referat für Wettfahrtsorganisation bis spätestens **15. Februar** über „Clubintern“ online zu melden.
- 4.2. Jeder gemeldeten Regatta wird eine EDV-Nummer als „Veranstaltungsnummer“ zugewiesen. Diese ist nach der Onlinemeldung in der Verbandshomepage [www.segelverband.at](http://www.segelverband.at) nachzulesen.
- 4.3. Es erfolgt eine Prüfung der gemeldeten Termine von Großveranstaltungen mit dem Ziel der Vermeidung von Terminkollisionen.
- 4.4. Das Präsidium des OeSV prüft, ob die Bezeichnung „Österreichische Staatsmeisterschaft“ oder „Österreichische Meisterschaft“ für eine Regatta einer bestimmten Klasse zugelassen wird. Anschließend bestätigt der OeSV diese Meisterschaften.
- 4.5. Der Regattaterminkalender wird erstellt und ist auf der Verbandshomepage abrufbar.
- 4.6. Kann über Termine angemeldeter Regatten oder über die Vergaben von Meisterschaften keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium des OeSV.
- 4.7. Die im Terminkalender des OeSV festgelegten Regatten dürfen nur aus zwingenden Gründen mit Zustimmung des OeSV abgeändert werden.
- 4.8. Bei zeitlichem Zusammentreffen haben höherwertige Regatten Vorrang vor anderen. Es gilt dabei die Reihenfolge der Einstufung aus Punkt 1.

### **5. ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN**

- 5.1. Der Veranstalter bzw. der mit der Durchführung beauftragte Verbandsverein hat für entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für mögliche Notfälle ein geschulter Rettungs- und Bergedienst eingesetzt wird. Den gesetzlichen und behördlichen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.
- 5.2. Bei Sturmwarnung ist den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen Folge zu leisten. Der entsprechende Bescheid ist vor der ersten Wettfahrt am Schwarzen Brett durch Aushang bekannt zu machen.

- 5.3. Alle Regatten, die von Verbandsvereinen des OeSV veranstaltet werden, sind an dem Revier durchzuführen, welches der Verein in seinen Statuten (bzw. Satzungen) festgelegt hat. Will ein Verein an einem anderen Revier Regatten irgendwelcher Art veranstalten, muss er vorher das schriftliche Einverständnis des (der) an diesem Revier (bzw. Gewässer) ansässigen Verbandsvereines (-vereine) einholen.
- 5.4. Die vom OeSV auf der Verbandshomepage zur Verfügung gestellten Protestformulare und Protokolle sind in allen Fällen zu verwenden. Es darf keine Protestgebühr eingehoben werden.
- 5.5. Die Ergebnisse der veranstalteten Regatten sind dem OeSV-Sekretariat bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Regatta als Datensatz einzusenden (Die vom OeSV empfohlenen Auswertungsprogramme bieten diese Möglichkeit. Details sind im Referat für Wettfahrtsorganisation zu erfragen).
- 5.6. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, alle auf die einzelnen Wettfahrten Bezug nehmenden Unterlagen, insbesondere Ausschreibungen, Segelanweisungen mit Programm, deren Änderungen und Ergänzungen, Ergebnisse, Proteste, Protestprotokolle und Niederschriften bis mindestens neun Monate nach der Regatta aufzubewahren.

## **6. BERUFUNGEN**

- 6.1. Berufungen werden durch den Regelausschuss des OeSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Die Berufungsgebühr beträgt € 75,- (€ 25,- bei Jugend- und Jüngstenregatten). Sie ist mit der Berufungsschrift an den OeSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens **zwei Wochen** nach Ende der Berufungsfrist beim OeSV eingegangen sein.
- 6.2. Falls vom Regelausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Regelausschuss mitgeteilt sind, kann der Regelausschuss des OeSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 6.3. Die aus einer Entscheidung des Regelausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

## **7. PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES**

- 7.1. Bei Regatten im Bereich des OeSV, die aus mehreren Wettfahrten bestehen, ist das Gesamtergebnis nach dem Low-Point-System gem. WRS Anhang A zu berechnen.
- 7.2. Bei Regatten mit Stiftungsurkunde eines Preises können andere Vorschriften gelten.
- 7.3. Vor Erstellung der Ergebnislisten sind die in der Meldeliste enthaltenen Boote/Surfer zu streichen, die weder erschienen sind noch das Meldegeld bezahlt haben.

## **8. PREISE**

- 8.1. Der OeSV kennt nur Ehrenpreise. Geldpreise, in Bargeld einlösbare Preise und/oder verdeckte Preisgeld-Zahlungen, die insgesamt EURO 20.000.- (oder deren Gegenwert) übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums des OeSV ausgegeben oder angenommen werden.
- 8.2. Wettfahrtteilnehmer/Innen, die Preise entgegen diesen Bestimmungen annehmen, verstoßen gegen die Zulassungsordnung gemäß ISAF Regulation 21 und unterliegen überdies den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV.
- 8.3. Veranstalter, die Preise entgegen diesen Bestimmungen ausgeben, unterliegen den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV.

## **A BESTIMMUNGEN FÜR WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN**

- A.1. Eine Welt- oder Europameisterschaft kann prinzipiell nur für ISAF anerkannte Klassen ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen kann für Europameisterschaften die Zustimmung für die Ausrichtung einer solchen für nicht anerkannte ISAF-Klassen erfolgen, wenn die Kriterien der EUROSAF erfüllt werden und das Präsidium des OeSV zustimmt.
- A.2. Diese Veranstaltungen sind jeweils bis **1. Oktober** des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- A.3. Der Verein unterzeichnet eine Vereinbarung mit dem OeSV über die Veranstaltung bis **15. November** des Vorjahres.
- A.4. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die „Standard NOR“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Ausschreibungsvorlage aus dem Anhang K der WRS zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.  
Zur reibungslosen Abwicklung ist nach Einteilung der/des Vermesserin/Vermessers von dieser/diesem mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt aufzunehmen und der Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen, welcher in die Ausschreibung eingehen muss.  
Der Entwurf der Ausschreibung muss bis spätestens **15. Februar** zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis **1. März** die Ausschreibung zur Verteilung (**bzw. im Internet**) verfügbar ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.
- A.5. Für die Vermessungs- und Ausrüstungskontrollen wird verpflichtend festgelegt, dass diese von einem entsprechend großen Vermesserteam mit vom veranstaltenden Verein zu stellenden Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Vermessungs- und Ausrüstungskontrollen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können.  
Bei Welt und Europameisterschaften nominiert der OeSV mindestens eine(n) offizielle(n) VermesserIn, welche(r) mit den jeweiligen Klassenregeln vertraut ist, wenn nicht die internationale Klassenvereinigung einen Vermesser entsendet.  
Die Reisekosten für eine/einen vom OeSV entsandte/n VermesserIn übernimmt der OeSV.  
Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, der Wettfahrtleitung und dem Schiedsgericht werden vom/von der VermesserIn die Kontrollen der teilnehmenden Boote/Surfer (Boote, Segel, Ausrüstung, Mannschaft) vorgenommen, wobei der/die VermesserIn über die Vorgangsweise entscheidet. Das Schiedsgericht und die Wettfahrtleitung können in Absprache mit dem/der VermesserIn während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.  
Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten: Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines ausreichend großen und wettergeschützten Platzes an Land, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.
- A.6. Die/der WettfahrtleiterIn muss über eine internationale Lizenz (ISAF IRO-Appointment), verfügen. Das Referat für Wettfahrtorganisation kann Ausnahmen genehmigen, so ferne gute Gründe vorliegen und die Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist.  
Die/der WettfahrtleiterIn muss spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung dem Referat für Wettfahrtorganisation gemeldet werden und ist von diesem zu genehmigen.

- A.7. Es ist eine „Internationale Jury“ einzusetzen, die gem. WRS Anhang N zusammengesetzt **und gemäß WRS 70.5 nicht berufungsfähig ist. Der Veranstalter ist angehalten, mit dem Referat für Wettfahrtorganisation frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um allfällige Vorschläge zur Besetzung der Jury machen zu können. Die „Internationale Jury“ wird anschließend vom Referat für Wettfahrtorganisation bestellt. Nach dieser Bestellung ist der Verein für die Einladung der Jurymitglieder verantwortlich und übernimmt die Kosten für Fahrt, Quartier und Verpflegung. Die Genehmigung des OeSV ist gemäß Zusatz OeSV zu Regel 70 an der Tafel für Bekanntmachungen auszuhängen.**
- A.8. Der veranstaltende Verein ernennt die Mitglieder der Wettfahrtleitung. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen.
- A.9. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung nominierten Schiedsgerichtsvorsitzenden und allfällig vom OeSV nominierten WettfahrtleiterIn wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenregeln etc.) zuzusenden.
- A.10. Für die Segelanweisungen sind die „Standard SI“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Segelanweisungsvorlage aus dem Anhang L der WRS, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens **1 Woche** vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- A.11. An Welt- und Europameisterschaften dürfen nur Boote/Surfer teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat/Vermessungsschein) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes der ISAF besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vor Beginn der Regatta zu übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefolgt.
- A.12. An Welt und Europameisterschaften dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- A.13. Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Weltmeisterschaften gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, erhält den Titel „Weltmeister 20XX der .....-Klasse“.  
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Europameisterschaften gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europameister 20XX der .....-Klasse“.
- A.14. Der/die Vorsitzende der Internationalen Jury ist angehalten, die Feedbackformulare für Wettfahrtleiter und Schiedsrichter innerhalb von zwei Wochen an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln. Österreichische Mitglieder sind verpflichtet dies zu tun. Eventuell vom OeSV zu vergütende Spesen sind an die übermittelten Feedbackformulare gebunden.

## **B BESTIMMUNGEN FÜR EUROPACUPS UND DISTRIKTMEISTERSCHAFTEN**

- B.1. Europacups und Distriktmeisterschaften sind jeweils bis **1. Oktober** des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- B.2. Der Verein unterzeichnet eine Vereinbarung mit dem OeSV über die Veranstaltung bis **15. November** des Vorjahres.
- B.3. Für Europacup-Regatten gelten für Titelvergabe und allfällige OeSV-Subventionen folgende Mindestteilnehmerzahlen:

	Teilnehmer	Nationen
Ein Personen-Klassen	25	4
Zwei Personen-Klassen	15	4
Ab Drei Personen-Klassen	10	4

- B.4. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die „Standard NOR“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Ausschreibungsvorlage aus dem Anhang K der WRS zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.  
Zur reibungslosen Abwicklung ist nach Einteilung der/des Vermesserin/Vermessers von dieser/diesem mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt aufzunehmen und der Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen, welcher in die Ausschreibung eingehen muss.  
Der Entwurf der Ausschreibung muss bis spätestens Ende Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis Ende März die Ausschreibung zur Verteilung verfügbar ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.
- B.5. Für die Vermessungs- und Ausrüstungskontrolle wird verpflichtend festgelegt, dass diese von einem entsprechend großen Vermesserteam mit vom veranstaltenden Verein zu stellenden Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Vermessungs- und Ausrüstungskontrolle gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können.  
Der OeSV kann eine(n) offizielle(n) VermesserIn nominieren, welche(r) mit den jeweiligen Klassenregeln vertraut ist, wenn nicht die internationale Klassenvereinigung einen Vermesser entsendet.  
Die Reisekosten für eine/einen vom OeSV entsandte/n VermesserIn übernimmt der OeSV.  
Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, der Wettfahrtleitung und dem Schiedsgericht werden vom/von der VermesserIn die Kontrollen der teilnehmenden Boote/Surfer (Boote, Segel, Ausrüstung, Mannschaft) vorgenommen, wobei der/die VermesserIn über die Vorgangsweise entscheidet. Das Schiedsgericht und die Wettfahrtleitung können in Absprache mit dem/der VermesserIn während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.  
Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten: Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines ausreichend großen und wettergeschützten Platzes an Land, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.
- B.6. WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen über eine internationale Lizenz (ISAF IRO-Appointment), bzw. je nach Klasse und nach Rücksprache mit dem Referat für Wettfahrtorganisation über eine gültige Lizenz der Stufe 3 verfügen.  
Die/der WettfahrtleiterIn muss spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung dem Referat für Wettfahrtsorganisation gemeldet werden und ist von diesem zu genehmigen.



- B.7. Ist für eine Veranstaltung eine „Internationale Jury“ vorgesehen, die gem. WRS Anhang N zusammengesetzt und gemäß WRS 70.5 nicht berufungsfähig ist, so ist nach A7 vorzugehen. Ansonsten nominiert Referat für Wettfahrtorganisation den/die Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes und (je nach Klasse) den/die OeSV-VermesserIn. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, ebenso eventuelle Reisekosten der/des Wettfahrtleiterin/Wettfahrtleiters. Die Reisekosten für den/die Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes und (je nach Klasse) den/die OeSV-VermesserIn übernimmt der OeSV.
- B.8. Der veranstaltende Verein ernennt die Mitglieder der Wettfahrtleitung und die Mitglieder des Schiedsgerichts. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen.
- B.9. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen und nicht der Wettfahrtleitung angehören dürfen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.
- B.10. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung allfällig vom OeSV nominierten Schiedsgerichtsvorsitzenden und WettfahrtleiterIn wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenregeln etc.) zuzusenden.
- B.11. Für die Segelanweisungen sind die „Standard SI“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Segelanweisungsvorlage aus dem Anhang L der WRS, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens drei Tage vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- B.12. An Europacup-Regatten und Distriktmeisterschaften dürfen nur Boote/Surfer teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat/Vermessungsschein) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes der ISAF besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vor Beginn der Regatta zu übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefolgt.
- B.13. An Europacup-Regatten und Distriktmeisterschaften dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- B.14. Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Europacups gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europacupsieger 20XX der .....-Klasse“. Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Distriktmeisterschaften gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband des Distrikts gestartet ist, erhält den Titel „Distriktmeister 20XX der .....-Klasse“.
- B.15. Der/die Vorsitzende der Internationalen Jury ist angehalten, die Feedbackformulare für Wettfahrtleiter und Schiedsrichter innerhalb von zwei Wochen an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln. Österreichische Mitglieder sind verpflichtet dies zu tun. Eventuell vom OeSV zu vergütende Spesen sind an die übermittelten Feedbackformulare gebunden.

## C BESTIMMUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTSREGATTEN

- C.1. Österreichische Meisterschaftsregatten werden vom OeSV veranstaltet und im Einvernehmen mit der jeweiligen Klassenvereinigung an einen Verbandsverein zur Durchführung übergeben.  
Meisterschaftsregatten sind jeweils bis 1. Oktober des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- C.2. Österreichische Staatsmeisterschaften werden in allen olympischen Klassen und in jährlich durch das Präsidium vorgeschlagenen und von der BSO bestätigten Klassen ausgetragen (siehe Anhang 1).  
Österreichische Meisterschaften werden in jährlich durch das Präsidium bestimmten Klassen ausgetragen (siehe Anhang 1).  
Klassenmeisterschaften können in allen OeSV anerkannten Klassen ausgetragen werden und werden durch die entsprechende Klassenvereinigung vergeben.  
Österreichische Junioren/Jugendmeisterschaften werden in den vom OeSV bestimmten Klassen durchgeführt.
- C.3. Der OeSV behält sich das Recht vor, bei “Österreichischen Staatsmeisterschaften” und “Österreichischen Meisterschaften” Werbung für Verbandssponsoren auf Teilnehmerbooten und den Clubeinrichtungen des durchführenden Vereins zu verlangen. Falls der OeSV dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, muss er dies bis spätestens 15. November des Vorjahres dem ausrichtenden Verein schriftlich bekannt geben.
- C.4. An Meisterschaftsregatten dürfen nur Boote/Surfer teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat/Vermessungsschein) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes der ISAF besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vor Beginn der Regatta zu übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefolgt.
- C.5. An Meisterschaftsregatten dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- C.6. Bei Meisterschaftsregatten sind außer dem Erfordernis gemäß C.4. und C.5. nur solche Boote/Surfer startberechtigt, deren Steuerleute Mitglieder der Klassenvereinigung sind. Wird die Mitgliedschaft von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein Teilnehmer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
- C.7. Für Österr. Meisterschaften und Österr. Staatsmeisterschaften gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen:

	Boote gesamt	Österr. Boote
Ein Personen-Klassen / Surfer	20	10
Zwei Personen-Klassen	15	7
Ab Drei Personen-Klassen	10	5
Hochsee-Boote	5	3

Eine Ausnahme zu diesen Mindestteilnehmerzahlen bilden die Olympischen Bootsklassen, deren ÖSTM mit 2 teilnehmenden Booten/Surfer gültig sind.

Als Teilnehmer gelten Boote, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten die Regeln von Teil 2 Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten). Werden die Limits nicht erfüllt, gilt die Regatta nicht als Österreichische Meisterschaftsregatta.

- C.8. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.  
Zur reibungslosen Abwicklung ist nach Einteilung der/des Vermesserin/Vermessers von dieser/diesem mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt aufzunehmen und der Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen, welcher in die Ausschreibung eingehen muss.  
Der Entwurf der Ausschreibung muss bis spätestens 15. Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis Ende März die Ausschreibung zur Verteilung verfügbar ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.
- C.9. Alle Meisterschaftsregatten sind international auszuschreiben (Ausnahme Team Segeln).
- C.10. Für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Jugendmeisterschaften muss eine Dauer von mindestens 3 Tagen einschließlich Vermessungs- und Ausrüstungskontrolle vorgesehen sein, wenn diese am ersten Tag nicht länger als bis 10.00 Uhr dauert. Der erste Start ist für diesen Fall für 12.00 Uhr vorzusehen.  
Auch bei einer Veranstaltungsdauer von 4 Tagen muss zwischen dem Ende der Vermessungs- und Ausrüstungskontrollen und dem ersten Start ein Zeitraum von 2 Stunden eingeplant werden.
- C.11. Die Höhe des Meldegeldes für eine Meisterschaftsregatta legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest.
- C.12. Den Meldeschluss für eine Meisterschaftsregatta legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- C.13. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete TeilnehmerIn dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die SeglerIn an den Verband gemeldet werden.
- C.14. WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen über gültige Lizenzen der Stufe 3 verfügen.
- C.15. Für "Österreichische Staatsmeisterschaften" und "Österreichische Meisterschaften" nominiert der OeSV den/die Schiedsgericht-Vorsitzende(n). Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, die Reisekosten der OeSV.  
Die/der WettfahrtleiterIn muss spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung dem Referat für Wettfahrtsorganisation gemeldet werden und ist von diesem zu genehmigen.  
Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtleitung und die Mitglieder des Schiedsgerichts. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen.
- C.16. Der durchführende Verbandsverein ist verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung allfällig vom OeSV nominierten Schiedsgerichtsvorsitzenden und WettfahrtleiterIn wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenregeln etc.) zuzusenden.
- C.17. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht Mitglieder der Wettfahrtleitung sein dürfen. Sie müssen bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.

- C.18. Bei "Österreichischen Staatsmeisterschaften" und „Österreichischen Junioren- und Jugendmeisterschaften“ sowie bei ausgewählten „Österreichischen Meisterschaften“ nominiert der OeSV mindestens eine(n) offizielle(n) VermesserIn, welche(r) mit den jeweiligen Klassenregeln vertraut ist. Mit Ausnahme der hier festgelegten Bestimmungen kommt im Allgemeinen die Yachtvermesserordnung (Fassung 2006) zur Anwendung. Die Reisekosten für den/die VermesserIn übernimmt der OeSV. Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, der Wettfahrtleitung und dem Schiedsgericht werden vom/von der VermesserIn die Kontrollen der teilnehmenden Boote/Surfer (Boote, Segel, Ausrüstung, Mannschaft) vorgenommen, wobei der/die VermesserIn über die Vorgangsweise entscheidet. Das Schiedsgericht und die Wettfahrtleitung können in Absprache mit dem/der VermesserIn während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.
- Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten: Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines ausreichend großen und wettergeschützten Platzes an Land, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.
- C.19. Eine Erstvermessung von einem ausländischen C-Vermesser (SegelmacherIn mit Vermesserlizenz) gilt nur, wenn die C-Vermesser-Lizenz von einem nationalen Segelverband ausgestellt wurde (am Vermessungsknopf aufgeprägt). Segel, die über eine gültige ISAF IHC (In-House-Certification) verfügen, sind als erstvermessen zu werten.
- C.20. Alle Teilnehmer/Innen, die während des für die Vermessungs- und Ausrüstungskontrolle vorgesehenen Zeitraums anwesend sind, haben ein Recht auf Vermessungs- und Ausrüstungskontrolle ihrer Ausrüstung vor den Wettfahrten. Bei verspätetem Eintreffen einzelner Teilnehmer/Innen kann die Wettfahrtleitung in besonderen Fällen dahingehend entscheiden, dass die Segel bzw. das Material plombiert und spätestens nach dem ersten Wettfahrtstag kontrolliert werden.
- C.21. Für Segel, für die keine Erstvermessung vorliegt, ist diese nur nach frühzeitiger Meldung und Absprache (Zeitbedarf) gegen Entgelt beim Vermesser möglich.
- C.22. Ein Mannschaftswechsel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Schiedsgerichtes möglich (Anschlag am "Schwarzen Brett"). Sofern die Klassenregeln es nicht verbieten, ist ein Wechsel der Positionen auf einem Boot gestattet.
- C.23. Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines/einer Teilnehmers/in von Bedeutung, und legen die Klassenregeln kein genaues Prozedere fest, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta.
- C.24. Für Meisterschaftsregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- C.25. Es sind klassenspezifische, den internationalen Standards entsprechende Kurse zu segeln. Auf den für Meisterschaftsregatten ausgelegten Bahnen dürfen gleichzeitig max. 4 Klassen, Einrumpf- oder Mehrerumpfboote, ihre Wettfahrten durchführen. Bei gleichzeitiger Abhaltung von Wettfahrten auf mehreren Bahnen ist für jede Bahn ein eigenes Start- bzw. Zielschiff vorzusehen, und der Abstand zwischen zwei Bahnen soll mindestens 0,3 Seemeilen betragen.
- C.26. Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Meisterschaftsregatta Appendix P ("Direct Judging") und/oder Umpired Fleet Racing angewandt wird, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen kund zu tun.
- Auf dem Wasser tätige Schiedsrichterboote müssen mit mindestens zwei Schiedsrichtern besetzt sein, wovon mindestens einer entweder ein ISAF International Judge oder OeSV-Schiedsrichter mit entsprechender Regel 42-Qualifikation und/oder Umpired Fleet Racing - Qualifikation sein muss.
- Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P empfohlen ist.

- C.27. Bei Meisterschaftsregatten dürfen maximal 4 Wettfahrten (49er und 29er 6 WF) bei „Standardkursen“ bzw. 3 Wettfahrten bei „Klassikkursen“ pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.  
Bei Surfern dürfen nur 2 Wettfahrten unmittelbar hintereinander gesegelt werden; zwischen einer zweiten und dritten Wettfahrt an einem Tag muss eine Pause von mind. 45 Minuten zwischen Schluss der einen und dem Start der nächsten Wettfahrt eingehalten werden.
- C.28. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- C.29. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.
- C.30. Zeitbegrenzung für „Standardkurse“: Eine Wettfahrt einer Meisterschaftsregatta kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot/Surfer bei normalem oder gekürztem Kurs während der klassenspezifischen Zielzeit (Target time siehe Anhang 1) minus 30% bis plus 50% durchs Ziel geht. Alle Boote, die innerhalb von 20 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- C.31. Die Bahnlänge bei Meisterschaftsregatten mit „Klassikkursen“ beträgt mind. sechs Seemeilen. Die Wettfahrtbahn ist mindestens auf diese Länge auszulegen. Eine Abkürzung der Wettfahrtbahn auf nicht weniger als vier Seemeilen ist ~~dann~~ zulässig, ~~wenn die Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 60 Minuten gedauert hat~~. Siehe auch Anhang 2.  
Zeitbegrenzung gültig für „Klassikkurse“: Eine Wettfahrt kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht. Alle Boote, die innerhalb von 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- C.32. Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- C.33. So fern nicht durch die Ausschreibung festgelegt, sind Starts am letzten Tag der Regatta nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrten zur gültigen Wertung als Meisterschaftsregatta notwendig sind.
- C.34. Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel „Österreichischer Staatsmeister/in 20XX in der .....Klasse“. Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel „Internationaler Meister 20XX von Österreich in der .....Klasse“, und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel „Österreichischer Staatsmeister/In 20XX in der .....Klasse“ (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.  
Bei Österreichischen Meisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel „Österreichischer Meister/In 20XX in der .....Klasse.“ Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel „Internationaler Meister/In 20XX von Österreich in der .....Klasse.“, und der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel „Österreichischer Meister 20XX in der .....Klasse“ (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.  
Bei Österreichischen Klassenmeisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft den Titel „Österreichischer Klassenmeister 20XX in der .....Klasse“. Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel „Internationaler Klassenmeister/In 20XX von Österreich in der .....Klasse.“, und der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel „Österreichischer Klassenmeister 20XX in der .....Klasse“ zuerkannt.

Bei Österreichischen Junioren-/Jugendmeisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Junioren-/JugendmeisterIn 20XX in der .....Klasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Junioren-/JugendmeisterIn 20XX von Österreich in der .....Klasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Junioren-/Jugendmeister 20XX in der .....Klasse" (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.

- C.35. **Wenn die Regeln der nationalen oder internationalen Klassenvereinigung nichts anderes vorgibt gilt:** Bei einem gemeinsamen Start von Klassen „Frauen“ und „Männer“ muss die Wertung getrennt nach „Frauen“ und „Männer“ erfolgen (rekalkuliert). Gemischte Crews werden der Wertung „Männer“ zugeordnet.
- C.36. Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Mannschafts-Punktpreise zu vergeben. Die Preise für die Mannschaft müssen in Wert und Ansehen den Preisen der Steuermänner bzw. Steuerfrauen entsprechen.
- C.37. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist verpflichtet, die Feedbackformulare für Wettfahrtleiter und Schiedsrichter innerhalb von zwei Wochen an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln. Eventuell vom OeSV zu vergütende Spesen sind an die übermittelten Feedbackformulare gebunden.

## **D BESTIMMUNGEN FÜR SCHWERPUNKTREGATTEN**

- D.1. Unter Schwerpunktregatten versteht man Regatten, die von einer Klassenorganisation zu einer Ranglistenberechnung herangezogen werden.
- D.2. An Schwerpunktregatten dürfen nur Boote/Surfer teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat/Vermessungsschein) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes der ISAF besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vor Beginn der Regatta zu übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefolgt.
- D.3. An Schwerpunktregatten dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- D.4. Bei Schwerpunktregatten sind außer dem Erfordernis gemäß
- D.2. und D.3. nur solche Boote/Surfer startberechtigt, deren Steuerleute Mitglieder der Klassenvereinigung sind. Wird die Mitgliedschaft von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein Teilnehmer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
- D.5. Für SP-Regatten sind folgende Mindestteilnehmerzahlen empfohlen:
- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| Ein Personen-Klassen / Surfer | 15 Boote |
| Zwei Personen-Klassen         | 12 Boote |
| Ab Drei Personen-Klassen      | 10 Boote |
| Hochsee-Boote                 | 5 Boote  |
- D.6. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
- D.7. Den Meldeschluss für Schwerpunktregatten legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- D.8. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete TeilnehmerIn dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die SeglerIn an den Verband gemeldet werden.
- D.9. WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen über gültige Lizenzen der Stufe 2 verfügen.
- D.10. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtleitung und Schiedsgericht. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind durch Aushang kundzumachen.
- D.11. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Bei SP-Regatten können Mitglieder der Wettfahrtleitung (inkl WettfahrtleiterIn) auch Mitglieder des Schiedsgerichtes mit Ausnahme des/der Vorsitzende(n) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.
- D.12. Ein Mannschaftswechsel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Schiedsgerichtes möglich (Anschlag am "Schwarzen Brett"). Sofern die Klassenregeln es nicht verbieten, ist ein Wechsel der Positionen auf einem Boot gestattet.
- D.13. Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines/einer Teilnehmers/in von Bedeutung, und legen die Klassenregeln kein genaues Prozedere fest, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwaage

mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta.

- D.14. Für Schwerpunktregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- D.15. Auf den für Schwerpunktregatten ausgelegten Bahnen dürfen gleichzeitig max. 4 Klassen, Einrumpf- oder Mehrrumpfboote, ihre Wettfahrten durchführen. Bei gleichzeitiger Abhaltung von Wettfahrten auf mehreren Bahnen ist für jede Bahn ein eigenes Start- bzw. Zielschiff vorzusehen, und der Abstand zwischen zwei Bahnen soll mindestens 0,3 Seemeilen betragen.
- D.16. Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Schwerpunktregatta Appendix P ("Direct Judging") und/oder Umpired Fleet Racing angewandt wird, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen kund zu tun.  
Auf dem Wasser tätige Schiedsrichterboote müssen mit mindestens zwei Schiedsrichtern besetzt sein, wovon mindestens einer entweder ein ISAF International Judge oder OeSV-Schiedsrichter mit entsprechender Regel 42-Qualifikation und/oder Umpired Fleet Racing - Qualifikation sein muss.  
Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P bzw Umpired Fleet Racing empfohlen ist.
- D.17. Bei Schwerpunktregatten dürfen maximal 4 Wettfahrten (49er und 29er **6** WF) bei „Standardkursen“ bzw. 3 Wettfahrten bei „Klassikkursen“ pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.  
Bei Surfern dürfen nur 2 Wettfahrten unmittelbar hintereinander gesegelt werden; zwischen einer zweiten und dritten Wettfahrt an einem Tag muss eine Pause von mind. 45 Minuten zwischen Schluss der einen und dem Start der nächsten Wettfahrt eingehalten werden.
- D.18. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- D.19. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.
- D.20. Zeitbegrenzung für "Standardkurse": Eine Wettfahrt einer Schwerpunktregatta kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot/Surfer bei normalem oder gekürztem Kurs während der klassenspezifischen Zielzeit (Target time siehe Anhang 1) minus 30% bis plus 50% durchs Ziel geht. Alle Boote, die innerhalb von 20 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- D.21. Die Bahnlänge bei Schwerpunktregatten mit "Klassikkursen" beträgt mind. sechs Seemeilen. Die Wettfahrtbahn ist mindestens auf diese Länge auszulegen. Eine Abkürzung der Wettfahrtbahn auf nicht weniger als vier Seemeilen ist **dann** zulässig, **wenn die Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 60 Minuten gedauert hat**. Siehe auch Anhang 2.  
Zeitbegrenzung gültig für "Klassikkurse": Eine Wettfahrt kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht. Alle Boote, die innerhalb von 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- D.22. Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- D.23. So ferne nicht durch die Ausschreibung festgelegt, sind Starts am letzten Tag der Regatta nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrten zur gültigen Wertung als Schwerpunktregatta notwendig sind.
- D.24. Der veranstaltende Verbandsverein hat mindestens drei Mannschafts-Punktpreise zu vergeben. Die Preise für die Mannschaft müssen in Wert und Ansehen den Preisen der Steuermänner bzw. Steuerfrauen entsprechen.



## **E BESTIMMUNGEN FÜR LANDESMEISTERSCHAFTEN**

- E.1. Landesmeisterschaften müssen hinsichtlich des Wertungsmodus und der Klassenauswahl nach Landesvorschriften durchgeführt werden.  
Sie werden vom jeweiligen Landessegelverband nach dessen Richtlinien an die Landesverbandsvereine vergeben.  
Auch der Titel ("Landesmeister/In 20XX von (Bundesland) in der .....Klasse" wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes vergeben.
- E.2. An Landesmeisterschaften dürfen nur Steuerleute / Skipper teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind. Jedem Landessegelverband steht es frei, die Mitgliedschaft der gesamten Mannschaft in einem Verbandsverein des OeSV, als Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF zu fordern. In diesem Fall ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.
- E.3. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV empfohlen. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
- E.4. Es wird die Verwendung der einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen empfohlen. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- E.5. WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen über gültige Lizenzen der Stufe 2 verfügen.
- E.6. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtleitung und Schiedsgericht. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind durch Aushang kundzumachen.
- E.7. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.  
Bei Landesmeisterschaften können Mitglieder der Wettfahrtleitung (inkl. WettfahrtleiterIn) auch Mitglieder des Schiedsgerichtes (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.
- E.8. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.

## **F BESTIMMUNGEN FÜR KLASSENREGATTEN**

- F.1. Unter Klassenregatten versteht man Regatten, bei denen einzelne Klassen starten und klassenweise gewertet werden. Mehrere Klassenregatten können gleichzeitig am selben Kurs gesegelt werden. Eine sinnvolle Anwendung der Wettfahrordnung Punkt D (Bestimmungen für Schwerpunktregatten) ist anzustreben.
- F.2. An Klassenregatten dürfen nur Steuerleute teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- F.3. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden.
- F.4. Den Meldeschluss für Klassenregatten legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- F.5. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete TeilnehmerIn dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die SeglerIn an den Verband gemeldet werden.
- F.6. Für Klassenregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- F.7. WettfahrleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen über gültige Lizenzen der Stufe 1 verfügen.
- F.8. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrleitung und Schiedsgericht. WettfahrleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind durch Aushang kundzumachen.
- F.9. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.  
Bei Klassenregatten können Mitglieder der Wettfahrleitung (inkl. WettfahrleiterIn) auch Mitglieder des Schiedsgerichtes (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.
- F.10. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.

## **G BESTIMMUNGEN FÜR YARDSTICKREGATTEN**

- G.1. Unter Yardstickregatten versteht man Regatten, bei denen Boote verschiedener Bootstypen über eine nachträgliche Zeitberechnung gewertet werden oder über eine Zeitvorgabe gegeneinander segeln. Als Grundlage für das Zeitvergütungssystem sind die jeweils gültigen Regeln für Yardstickregatten des OeSV anzuwenden.
- G.2. Das Fachgremium Binnen-Yardstick legt die Yardstickzahlen der einzelnen Bootsklassen aufgrund der gültigen Regeln für Yardstick in Österreich fest.  
Das Fachgremium besteht aus dem/r ReferentIn für Breitensport (Vorsitz), dem/r ReferentIn für Wettfahrtorganisation, dem/r Yardstick-KoordinatorIn des OeSV und den RegionalvertreterInnen für die Region Mitte (Salzkammergut und Salzburg), Ost (Burgenland), Süd (Kärnten, Steiermark), West (Tirol, Vorarlberg) und Wien-Niederösterreich (Donaurevier). Des Weiteren umfasst das Gremium den/die VermesservertreterIn und eine/einen VertreterIn der Mehrumpfschiffe.  
Die vom Yardstick-Fachgremium veröffentlichten Yardstickzahlen sind in ganz Österreich verbindlich, sofern nicht abgeänderte regionale Yardstickzahlen vom Yardstick-Fachgremium genehmigt und festgelegt wurden.
- G.3. An Yardstickregatten dürfen nur Steuerleute teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- G.4. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
- G.5. Den Meldeschluss für Yardstickregatten legt der Veranstalter fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- G.6. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete TeilnehmerIn dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die SeglerIn an den Verband gemeldet werden.
- G.7. Für Yardstickregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- G.8. Bei Yardstickregatten müssen WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes über gültige Lizenzen der Stufe 1 verfügen.
- G.9. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtleitung und Schiedsgericht. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen.
- G.10. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.  
Bei Yardstickregatten können Mitglieder der Wettfahrtleitung (inkl. WettfahrtleiterIn) auch Mitglieder des Schiedsgerichts (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.
- G.11. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten). Eine Ausnahme bilden „Traditionsregatten“ (24 Stunden Regatta, Blaues Band,...) insbesondere dann, wenn Sie traditionell um eine bestimmte Uhrzeit gestartet werden.

## H Bestimmungen für Hochseeregatten

- H.1. Unter Hochseeregatten versteht man Regatten, die an keinem Binnenrevier von einem österreichischen Veranstalter in Zusammenarbeit mit ISAF anerkannten ausländischen Vereinen durchgeführt werden. Es kann sich um One-Design- und um Vergütungsregatten handeln.
- H.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen der ISAF und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.
- H.3. Für Meisterschaftsregatten gelten 5 Hochseeboote als Mindestteilnehmerzahl. Als Teilnehmer gelten Boote, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten die Regeln von Teil 2 Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten). Werden die Limits nicht erfüllt, gilt die Regatta nicht als Österreichische Meisterschaftsregatta.
- H.4. Kommt bei Offshore-Regatten ein Vergütungssystem zur Anwendung, so muss das ORC-System verwendet werden. Zu diesem Zweck betreibt der OeSV ein österreichisches Rating-Office, das im Namen des ORC Messbriefe herausgibt, die vom Teilnehmer vor der Regatta zu beantragen und zu bezahlen sind. Im Rahmen von Regatten gelangen neben den OeSV-Vorschriften die entsprechenden Regelwerke des Offshore Racing Congress und der ISAF zur Anwendung.
- H.5. An Hochseeregatten dürfen nur Skipper teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind. Für Meisterschaftsregatten gelten die Bestimmungen aus der WO C.5.
- H.6. Bei allen Hochseeregatten müssen WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes über gültige Lizenzen der Stufe 1 verfügen (bei Meisterschaftsregatten Stufe 3). Regatten, die zur Austrian Offshore Trophy zählen haben den Status einer SP-Regatta und WettfahrtleiterIn und Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen über gültige Lizenzen der Stufe 2 verfügen.
- H.7. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtleitung und Schiedsgericht. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen. Bei der Hochseestaatsmeisterschaft wird das Schiedsgericht vom OeSV benannt.
- H.8. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Bei Hochseeregatten können Mitglieder der Wettfahrtleitung (inkl. WettfahrtleiterIn) auch Mitglieder des Schiedsgerichts (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.
- H.9. Für Hochseeregatten benötigen SkipperInnen einen Segelführerschein zumindest für den FB 2 oder ein gleichwertiges Dokument des nationalen Verbandes.
- H.10. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein. Eine Ausnahme bilden Navigations- und Langstreckenwettfahrten.
- H.11. Langstrecken und/oder Navigationswettfahrten können mit anderen Faktoren als Bojenkurse gewertet werden.
- H.12. Für die Titelvergabe gelten die Bestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften aus WO C.34.
- H.13. Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Punktpreise zu vergeben. Mannschaftspunktpreise können, müssen aber nicht vorgesehen werden.

## Anhang 1 zur WO: OeSV BOOTS- und SURFKLASSEN

OeSV - Bootsklassen sind prinzipiell alle olympischen Klassen, alle von der ISAF anerkannten Klassen und die vom OeSV anerkannten Klassen.

Eine Bootsklasse oder Type kann unter folgenden Bedingungen als OeSV - Klasse anerkannt werden:

Der OeSV betreibt eine gezielte Klassenpolitik, die einerseits auf den internationalen Spitzensport und andererseits insbesondere im Breitensport auf das Typische unseres Binnenlandes mit den mittelgroßen bis kleinen Seen mit mäßigen bis leichten Windverhältnissen ausgerichtet ist. Die vom OeSV anzuerkennende Klasse muss daher dieser Klassenpolitik entsprechen. Außerdem ist zur Anerkennung eine Mindestanzahl von im Yachtregister des OeSV eingetragener Boote bei Jollen von 25 Booten und bei Kielbooten von 12 Booten erforderlich. Das Präsidium des OeSV kann eine Klasse, die der Bootspolitik des OeSV entspricht und von der erwartet werden kann, dass sie die notwendigen Kriterien innerhalb von zwei Jahren erreichen wird, anerkennen, auch wenn die zur Anerkennung notwendige Anzahl an eingetragenen Schiffen noch nicht erreicht wurde. Handelt es sich bei dieser Klasse um eine von der ISAF anerkannte Klasse, so sind lediglich der Nachweis der seglerischen Aktivität und das Bestehen der österreichischen Klassenvereinigung nachzuweisen. Ist die Klasse als nationale Klasse anzuerkennen, müssen die Klassenregeln vom Referat für Wettfahrtorganisation genehmigt werden; allfällige spätere Änderungen der Klassenregeln bedürfen der Zustimmung des OeSV.

Die Streichung einer vom OeSV anerkannten Klasse kann durch Entscheidung des Präsidiums erfolgen, wenn in der Klasse in den letzten Jahren keine sportliche Tätigkeit durchgeführt wurde (dazu zählt die Ausrichtung von Klassen- und Schwerpunktregatten oder die Teilnahme von österreichischen Mannschaften an internationalen Meisterschaften) und/oder die Zahl der im Yachtregister des OeSV eingetragenen Schiffe länger als 1 Jahr unter 50% der für die Anerkennung notwendigen Zahl, absinkt.

Nicht-Olympische Klassen, die "Österreichische Staatsmeisterschaften" oder "Österreichische Meisterschaften" durchführen, verlieren diese Berechtigung, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Mindestteilnehmerzahlen für Meisterschaftsregatten gem. WO C.7. nicht erfüllt werden. Ein Antrag auf Wieder-Zuerkennung dieses Status kann frühestens zwei Jahre nach Aberkennung gestellt werden.

### Übersicht über die im OeSV eingesetzten Bootsklassen

Klasse	Status	App P	ÖSTM	ÖM	ÖKM	Ö JunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
15m <sup>2</sup> Jollenkr.	OeSV				X			X	50	
20m <sup>2</sup> Jollenkr.	OeSV			X				X	50	
29er	ISAF	X				X(95)		X	20	
420	ISAF	X	X				X(98)	X	50	
470er Damen	Olympisch	X	X			X(95)		X	50	
470er Herren	Olympisch	X	X			X(95)		X	50	
49er Herren	Olympisch		X					X	20	
49fx Damen	Olympisch		X					X	20	
8 M OD	OeSV				X			X	60	

Klasse	Status	App P	ÖSTM	ÖM	ÖKM	Ö JunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
A-Cat	ISAF			X				X	50	
Aquila	OeSV				X			X	50	
Asso 99	OeSV				X			X	60	
Contender	ISAF				X			X	50	
Dart 18	ISAF				X			X	50	
Drachen	ISAF		X							X
Dyas	(OeSV)				X			X	50	
FD	ISAF	X		X				X	50	
Finn Herren	Olympisch	X	X					X	50	
Formula Windsurfing	ISAF			X				X	15	
Windsurfing Slalom	ISAF			X				X		
h-26	OeSV				X			X	50	
H-Boot	ISAF		X					X	50	
Hobie Cat 16	ISAF		X					X	50	
Hobie Tiger/Wildcat	ISAF				X			X	50	
Kite Course Damen u. Herren	ISAF		X					X		
Korsar	OeSV	X		X				X	50	
Laser Herren	Olympisch	X	X					X	50	
Laser-R (Herren)	ISAF	X		X			X(98)	X	50	
Laser-R Damen	Olympisch	X	X				X(98)	X	50	
Micro	ISAF				X			X	50	
Melges 24	ISAF			X				X	50	
Monas	OeSV				X			X	50	
Motte	ISAF				X			X	30	
Musto HPS	ISAF				X			X	50	
Nacra17 Mixed	Olympisch		X					X	40	
NP RS:X Damen	Olympisch		X					X	40	
NP RS:X Herren	Olympisch		X					X	40	
Offshore OD	OeSV		X					X	60	
Offshore OD ohne Spi	OeSV				X			X	60	
Offshore ORC	OeSV			X				X	60	
Offshore ORC ohne Spi	OeSV				X			X	60	
O-Jolle	OeSV	X			X			X	50	
Optimist	ISAF	X					X(01)	X	40	

Klasse	Status	App P	ÖSTM	ÖM	ÖKM	Ö JunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
Peiso 22	OeSV				X			X	50	
Pirat	OeSV	X	X					X	50	
Platu 25	ISAF				X			X	50	
Shark 24	ISAF			X				X	50	
Soling	ISAF		X					X	50	
Sonderklasse	OeSV				X			X	60	
Sprinto	OeSV			X				X	50	
Star	ISAF	X	X					X	50	
Surprise	OeSV			X				X	50	
Tempest	ISAF		X					X	50	
Top Cat K1	ISAF		X*					X	50	
Top-Cat K2, K3	OeSV				X			X	50	
Tornado	ISAF		X					X	40	
Ufo 22	OeSV				X			X	50	
X-99	OeSV				(x)			X	50	
Yngling	ISAF		X					X	50	
Zoom 8	ISAF	X		X			X(98)	X	40	
Zugvogel	OeSV				X			X	50	

Verwendete Abkürzungen:

ÖSTM Österr. Staatsmeisterschaft

ÖM Österr. Meisterschaft

ÖKM Österr. Klassenmeisterschaft

ÖJunM Österr. Juniorenmeisterschaft (Die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)

ÖJM Österr. Jugendmeisterschaft (Die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)

Olympisch Olympische Klasse

ISAF Internationale Klasse der ISAF

OeSV Anerkannte Klasse des OeSV

App. P Empfehlung zur Anwendung des App. P bei Großveranstaltungen („Direct Judging“)

X\* Vorbehaltlich der Zustimmung der BSO

(98) Die Jahreszahl in Klammer gibt den ältesten Geburtsjahrgang an, der bei Jugend- oder Juniorenmeisterschaften startberechtigt ist.

## Anhang 2 zur WO: Übersicht "Standardkurse und Klassikkurse"

Grundsätzlich sind "Standardkurse" vorzusehen.

	Standardkurs	Klassikkurs
Dauer der Veranstaltung bei Meisterschaften	min. 3 Tage	min. 3 Tage
Anzahl der auszuscheidenden Wettfahrten bei Meisterschaften	min 8	min 6
Anzahl der auszuscheidenden Wettfahrten bei MS für 49er/29er/Motte	min 15	
Anzahl der auszuscheidenden Wettfahrten SP-Regatten (Empfehlung)	min 5	min 4
Anzahl der auszuscheidenden Wettfahrten SP für 49er/29er/Motte (Empf.)	min 8	
min. gewertete Wettfahrten bei Meisterschaften	4	3
min. gewertete Wettfahrten bei Meisterschaften für 49er/29er/Motte	7	
min. gewertete Wettfahrten bei SP-Regatten (Empfehlung)	3	2
min. gewertete Wettfahrten bei SP-Regatten für 49er/29er/Motte (Empfehlung)	4	
Kurslänge	—	min. 6 sm
Kursdauer	laut WO Anhang 1	—
Zielzeit erstes Boot	Target time laut Liste A1 -30% bis +50%	max. 150 Minuten
Zielzeit erstes Boot (29er und 49er)	Target time laut Liste A1 -50% bis +100%	
Gate-Zeit (offenes Ziel)	20 Minuten	30 Minuten
max. Wettfahrten pro Tag	4	3
max. Wettfahrten pro Tag für 49er/29er/Motte	6	
Streicher bei ÖSTM/ÖM	1 - 4 WF: 0 5 - 10 WF: 1 ab 11 WF: 2	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1
Streicher bei ÖSTM für 49er/29er/Motte	1 - 7 WF: 0 8 - 12 WF: 1 ab 13 WF: 2	
Streicher SP-Regatten	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1
Streicher SP-Regatten für 49er/29er/Motte	1 - 4 WF : 0 ab 5 WF: 1	
Wertung	Low-Point-System	Low-Point-System



### **Anhang 3 zur WO: Sicherheitsrichtlinien für Regatten im Bereich des OeSV**

Jedes Boot hat den gesetzlichen Ausrüstungsbestimmungen zu entsprechen.

Jedes Boot der WFL ist Sicherungsboot und braucht daher eine Minimalausstattung damit im Notfall qualifizierte Hilfeleistung möglich ist.

Jedes Sicherungsboot führt eine erweiterte Erste Hilfe Ausrüstung in wasserfester Verpackung. Folgende erweiterte Erste Hilfe Ausstattung wird vorgeschlagen:

Ein Verbandskasten mit Inhalt gemäß ÖNORM V 5101:2006 mit folgender Zusatzausstattung:

- 5 Rettungsdecken
- Handschuhe XL 10 Paar
- 5 Druckverbände
- 2 Dreieckstücher
- wasserfestes Pflaster.

Jeder Helfer sollte über ausreichende Erste Hilfe Kenntnisse verfügen. Clubs können bei Bedarf mit dem Rettungsdienst ihrer Wahl Erste Hilfe Kurse mit Schwerpunkt Vorfälle am Wasser organisieren.

Auf allen Booten sollte wenn möglich ein Funkgerät für die Kommunikation mit der WFL und zusätzlich ein Mobiltelefon für die Kommunikation im Notfall vorhanden sein.

Auf allen Booten der WFL, im Regattabüro und am Schwarzen Brett befindet sich eine wasserfeste Liste der Telefonnummern der Sicherungsboote und der Notfallnummern.

Sicherheitsrelevante Informationen sind an die Regattateilnehmer weiter zu geben.